

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1108/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 27.10.2025 unter der Überschrift „Kampffjets über Taiwan: China schickt Trump eine klare Botschaft“, kurz vor einem Gipfel zwischen den Regierungschefs von China und den USA habe das chinesische Militär einmal mehr Manöver über Taiwan gefahren. „Wer in den letzten Tagen in Taiwan gen Himmel blickte, konnte mal wieder auf üble Gedanken kommen. Kampfflugzeuge aus Festlandchina schossen durch die Luft, drangen in den taiwanischen Luftraum ein.“ So habe es jedenfalls ein Bericht aus China aussehen lassen, wenngleich die Regierung Taiwan den Inhalt verneint habe. Das Timing dieser Militärmanöver, die – selbst, wenn nur virtuell – offenbar eine Luftblockade Taiwans erprobt haben, sei brisant. Denn Ende der Woche solle Chinas Regierungschef den US-amerikanischen Präsidenten treffen. [...] „Wozu also die Militärmanöver, die sich ausgerechnet an diesen Tagen einer sich anbahnenden Annäherung überm Himmel von Taiwan abspielten?“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, es habe keine Überflüge chinesischer Kampffjets in Taiwan gegeben. Schon gar nicht solche die, die Menschen auf der Insel tatsächlich über ihren Köpfen hätten sehen können, wie es der Artikel suggeriere.

III. Die Rechtsabteilung trägt zusammengefasst vor, der beanstandete Artikel sei eine politische Analyse zur sicherheitspolitischen Lage vor einem Treffen zwischen Xi Jinping und

Donald Trump gewesen. Darin werde ein chinesisches Video beschrieben, das Überflüge chinesischer Kampffjets über Taiwan nahelege. Die Redaktion habe jedoch ausdrücklich erläutert, dass diese Darstellung ausschließlich aus einem chinesischen Bericht stamme, Taiwan entsprechende Überflüge dementiert habe und von Manövern die Rede sei, die „selbst wenn nur virtuell“ eine Luftbrücke erprobt hätten. Damit sei kenntlich gemacht worden, dass keine tatsächlichen Überflüge stattgefunden hätten, sondern mit solchen anhand eines Videos gedroht worden sei.

Der Beitrag gebe die chinesische Darstellung sowie die taiwanische Gegenposition transparent wieder und unterrichte damit wahrhaftig. Auch die Formulierung, Kampffjets seien in den taiwanischen Luftraum eingedrungen, sei im Kontext eindeutig als Wiedergabe einer chinesischen Darstellung erkennbar und mit der taiwanischen Darstellung ergänzt worden. Eine bewusste Falschbehauptung sei nicht erfolgt. Unbestätigte Informationen seien als solche kenntlich gemacht worden. Zwar könne die Überschrift isoliert missverständlich wirken, im Gesamtzusammenhang würden mögliche Fehlinterpretationen jedoch im Text aufgelöst.

Man bitte um Zurückweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Kampffjets über Taiwan: China schickt Trump eine klare Botschaft“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die streitgegenständliche Berichterstattung für die Leserschaft massiv irreführend ist. Die Veröffentlichung suggeriert in der Überschrift, der Unterzeile („...fuhr das chinesische Militär einmal mehr Manöver über Taiwan“) sowie im Artikeltext (z. B. „Wer in den letzten Tagen in Taiwan gen Himmel blickte, konnte mal wieder auf üble Gedanken kommen. Kampfflugzeuge aus Festlandchina schossen durch die Luft, drangen in den taiwanischen Luftraum ein“; „Wozu also die Militärmanöver, die sich ausgerechnet an diesen Tagen einer sich anbahnenden Annäherung überm Himmel von Taiwan abspielten?“; „Und übt auf Donald Trump nun in Gestalt der Flugmanöver über Taiwan zusätzlichen Druck aus“), es habe tatsächlich ein chinesisches Militärmanöver über Taiwan stattgefunden. Vor dem Hintergrund dieser Sachverhaltsdarstellung ist die Angabe, die Regierung Taiwans habe einen entsprechenden chinesischen Bericht verneint, nicht geeignet, eine durchschnittlich verständige Leserschaft darüber zu informieren, dass die Vorgänge lediglich in einem chinesischen Video dargestellt wurden. Der Hinweis, das Manöver habe „virtuell“ eine Luftblockade Taiwans erprobt, kann so verstanden werden, dass das Manöver zu keiner tatsächlichen Blockade geführt hat und ist somit ebenfalls nicht geeignet, dem entstandenen irreführenden Eindruck vom Sachverhalt entgegenzutreten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>